

Rahmen-Hygieneplan November 2020 (Stand 6.11.2020) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 6.11.2020).
- Der bisherige Drei-Stufen-Plan **wurde bis auf Weiteres** außer Kraft gesetzt.
- Stattdessen gelten allgemein die folgenden Regelungen:

Grundlegende Hygienemaßnahmen → Abschnitt III.4.2	• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
Maskenpflicht auf dem Schulgelände → Abschnitt III.1.3	• Für alle Personen besteht auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht.
Maskenpflicht im Unterricht → Abschnitt III.1.3	• Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen und allen Schularten für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte auch im Unterricht (d.h. auch am Sitzplatz!). • Ausnahmeregelungen zur Maskenpflicht am Platz können die Gesundheitsämter nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen, insbes. wenn im Klassenzimmer bei durchgängigem Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (→ Abschnitt 2.1) . • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.
Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal → Abschnitt III.1.3	• Die genannten Personen haben die MNB ebenso wie Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen sowie auf allen Begegnungsflächen einschließlich Lehrerzimmer zu tragen. • Auch am Arbeitsplatz im Klassenzimmer darf die MNB nicht abgenommen werden. • Personen, die sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden, können die MNB abnehmen.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts) → <i>Abschnitt III.2.2</i>	• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Einzelmaßnahmen anordnen: ○ Einführung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen (d. h. i. d. R. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) <u>oder</u> ○ vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts.
Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i>	mind. alle 45 Minuten mind. 5 Minuten intensives Lüften
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument → <i>Abschnitt III.7.3.2</i>	im Anschluss an den Unterricht mindestens 15 Minuten intensives Lüften
Lüften nach Unterricht im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i>	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht
Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i>	• Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand • Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
Sportunterricht → <i>Abschnitt III.7.2</i>	• Sportunterricht ist möglich. • Bei Sport im Innenbereich ist eine MNB zu tragen, soweit nicht das Gesundheitsamt befreit hat und der Mindestabstand eingehalten werden kann. (<i>Bitte Hinweise in III.7.2.1 d beachten</i>) • Sonderregelung für Qualifikationsphase der Oberstufe am Gymnasium (<i>Regelungen gelten zunächst bis 30.11.2020</i>)
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → <i>Abschnitt III.7.3</i>	• <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand • Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → <i>Abschnitt III.7.4</i>	unter besonderen Hygieneauflagen
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i>	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann
Schulische Ganztagsangebote	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der

und Mittagbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i>	jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i>	• Grundschulkinder können die Schule weiter besuchen. • Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und ärztliches Attest bzw. negativer Covid-19-Test vorliegt (Entscheidung trifft Arzt).
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i>	• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich • Wiedenzulassung zum Schulbesuch ○ wenn 24 Stunden symptomfrei ○ wenn 24 fieberfrei ○ nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-Test (Entscheidung trifft Arzt)
Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1c</i>	• Lehrkräfte mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) können weiter unterrichten. • Bei darüber hinausgehenden Symptomen gelten die Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen.
Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i>	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
Mehrtägige Schülerfahrten → <i>Abschnitt III.15.2</i>	Vorerst bis 31.01.2021 nicht möglich
Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III → <i>Abschnitt III.15.2</i>	möglich
Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → <i>Abschnitt III.16.2</i>	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG